

**Verfasster Islam in Österreich – (k)ein Vorbild für Deutschland?**  
Tagung der Religionsreferenten der deutschen Länder und des Bundes  
Wien, 2./3. Mai 2019

**Religionsrechtliche Rahmenbedingungen in Österreich mit einem Seitenblick auf die Schweiz**

*Prof. Dr. Richard Potz (Universität Wien),*

*Dr. Silvan Eppinger (Kultusministerium Baden-Württemberg)*

Nach der Eröffnung der Tagung durch Oliver HENHAPEL (bis April 2019 Leiter des Kultusamts im Bundeskanzleramt Österreich), Prof. Dr. Michael C. HERMANN (Kultusministerium Baden-Württemberg), Mario KAIFEL (Staatsministerium Baden-Württemberg) und Dr. Christian STRÖBELE (Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart) führte der Religionsrechtler Prof. Dr. Richard POTZ in die Rahmenbedingungen des österreichischen Religionsverfassungsrechts ein. Abgesehen von der gemeinsamen historischen Prägung durch das Christentum hob er dabei vor allem die Unterschiede zum deutschen Religionsverfassungsrecht hervor: Zum einen gebe es – trotz der traditionellen gesellschaftlichen Dominanz der katholischen Kirche – das deutsche „Privilegienbündel“ für die beiden großen christlichen Kirchen (betreffend etwa Besteuerungsrecht, Religionsunterricht, Dienstherrenfähigkeit u. v. m.) in Österreich so nicht. Zum anderen, so POTZ, werde das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Österreich nicht über Verträge geregelt, da diese nur zwischen Gebietskörperschaften geschlossen werden könnten. Aus diesem Grund besteht das Religionsrecht Österreichs neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen wie dem Staatsgrundgesetz (1867) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) aus einer Reihe von Einzelgesetzen, die unter anderem auch die verschiedenen Religionsgemeinschaften betreffen – wie das Protestantengesetz (1961), das Israelitengesetz (1890) oder das Islamgesetz (1912/2015).

Die grundsätzliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften wurde erstmals im Anerkennungsgesetz (1874) und zuletzt im Bekennnisgemeinschaftsgesetz (1998) näher geregelt. Religionsgemeinschaften in Österreich können demnach bestehen als

(a) *gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften* (im Wortlaut des Anerkennungsgesetzes: „Religionsgesellschaften“). Mit der gesetzlichen Anerkennung gehen dann verschiedene Privilegien (z. B. die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts) einher. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind etwa die Katholische und die Evangelische Kirche, die Israelitische Religionsgemeinschaft oder die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich (IGGÖ);

(b) *staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften* im Sinne des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes. Durch die Eintragung erhält die Religionsgemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit im privatrechtlichen Sinne, bildet jedoch keine Körperschaft öffentlichen Rechts und erhält demnach auch nicht die mit einer gesetzlichen *Anerkennung* einhergehenden Privilegien;

(c) *religiöse Vereine* nach dem Vereinsrecht.

Zu den Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft gehören eine Mitgliederzahl in Höhe von 2 ‰ der Bevölkerung sowie eine Mindestbestandszeit. Für die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft bestehen niedrigere Voraussetzungen.

Wie POTZ ausführte, gewann in Österreich früher als in anderen europäischen Ländern der Islam eine gesellschaftliche Bedeutung. Nachdem mit der Annexion Bosnien-Herzegowinas durch die Donaumonarchie 1908 erstmals eine muslimische Bevölkerungsgruppe bestand, wurde der religionsrechtliche Umgang mit derselben bereits 1912 in einem ersten sogenannten Islamgesetz geregelt. Dieses ältere Islamgesetz, mit dem die rechtliche Anerkennung des Islams in Österreich einherging,

wurde 2015 durch ein neues Islamgesetz ersetzt. Darin werden einerseits bestimmte Rechte von Muslimen betreffend z. B. Seelsorge, Speisevorschriften, Feiertage sowie die theologische Ausbildung an Universitäten festgeschrieben. Andererseits sind das darin enthaltene Verbot der Auslandsfinanzierung sowie der Duktus des Gesetzestextes umstritten. Wie POTZ berichtete, werde der ausdrücklich bemerkte Vorrang des österreichischen Rechts vor islamischen Glaubensvorschriften (§2, Abs. 2) häufig als „Misstrauensvorschuss“ empfunden. In diesem Sinne kritisierte POTZ außerdem, dass bei der Entstehung des Islamgesetzes religionsrechtliche mit innen- und sicherheitspolitischen Fragestellungen vermischt worden seien.

Diesen Überblick auf die religionsrechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich ergänzte Dr. Silvan EPPINGER (Kultusministerium Baden-Württemberg) um einen Seitenblick auf die Schweiz. Religionsverfassungsrecht ist dort Angelegenheit der 26 Kantone, was zu einer erheblichen Varianz der Regelungen führt, die nicht zuletzt abhängig ist von der jeweiligen konfessionellen Prägung. Während eine kleinere Anzahl der Kantone, etwa Genf und Neuenburg, laizistisch verfasst ist und ein *Trennungsmodell* zwischen Staat und Religionsgemeinschaften verfolgt, regeln die meisten Kantone ihren Umgang mit Religionsgemeinschaften durch ein *Anerkennungsmodell*.

Beispielhaft dafür stellte EPPINGER die Regelung des Kantons Basel-Stadt vor: Religionsgemeinschaften werden hier in der Verfassung anerkannt als öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit – und erhalten damit Privilegien wie die Beteiligung beim Religionsunterricht und in der Seelsorge, aber auch ein Aufsichtsrecht durch die Kantonalverwaltung. Welche Religionsgemeinschaften anerkannt werden, legt die Verfassung fest – entsprechend können neue Gemeinschaften nur aufwendig durch eine Verfassungsänderung anerkannt werden. Allerdings gibt es daneben auch die Möglichkeit einer „kleinen Anerkennung“, die zwar auf zivilrechtlicher Organisation beruht, aber den Religionsgemeinschaften besondere Rechte zugesteht. Über diese kleine Anerkennung kann dann politisch entschieden werden. Insgesamt sei in der Schweiz, so EPPINGER, eine Tendenz hin zu einem „differenzierten Anerkennungssystem“ zu verzeichnen, wie es die Kantone Basel-Stadt oder auch Zürich praktizieren.

In der Diskussion wurde zunächst die Frage aufgeworfen, inwiefern die Anerkennung als Religionsgemeinschaft in Österreich und der Schweiz überhaupt erstrebenswert sei. Dafür sprechen, wie POTZ und EPPINGER erläuterten, die höhere Selbständigkeit, erweiterte Mitspracherechte und nicht zuletzt steuerliche Vorteile. Gleichwohl könnte, wie die Debatte um das Auslandsfinanzierungsverbot zeige, im Einzelfall eine ‚kleine‘ Anerkennung der ‚großen‘ vorzuziehen sein. Sodann kam die Frage des Religionsunterrichts zur Sprache, auf die im weiteren Verlauf der Tagung wieder eingegangen wurde. In Österreich ist der Religionsunterricht, wie POTZ erklärte, eine „religiöse Veranstaltung im staatlichen Kontext“, bei dem die die Religionsgemeinschaften selbst über die Inhalte entscheiden. In der Schweiz ist, wie EPPINGER berichtete, eine Tendenz weg vom bekenntnisgebundenen Religionsunterricht hin zu einem überkonfessionellen Werteunterricht zu verzeichnen. Diese Entwicklung unterscheidet sich von der Österreichs, wo auch der Ethikunterricht derzeit lediglich im Rahmen eines Schulversuchs angeboten wird. Eine flächendeckende Einführung ist allerdings geplant.

## **Die Diversität des Islams in Österreich und die Herausforderungen für Seelsorge und Imam-Ausbildung**

*Prof. Dr. Ednan Aslan (Universität Wien), Dr. Jonas Kolb (Universität Innsbruck)*

Nach der Vermessung des religionsverfassungsrechtlichen Rahmens nahm die Tagung ihren materiellen Gegenstand in den Blick: den verfassten Islam in Österreich. Dazu berichtete zunächst Prof. Dr. Ednan ASLAN vom Institut für Islamisch-Theologische Studien der Universität Wien über die

(Aus-)Bildung von Theologen, Seelsorgern und Religionspädagogen für islamische Religionsgesellschaften in Österreich. An ASLANS Institut wird seit 2017 der Bachelorstudiengang „Islamisch-Theologische Studien“ angeboten; Ziel ist es, dem Bedarf an inländisch ausgebildeten Theologen, Seelsorgern und Religionspädagogen in Österreich zu entsprechen. Ferner besteht das Angebot eines Masterstudiengangs „Islamische Religionspädagogik“, der auf die Ausbildung von Religionslehrern für die höheren Schulen zielt, sowie weiterer kleinerer Zertifikatskurse für spezifische Kompetenzen wie Spital- oder Gefängnisseelsorge. Das Islamgesetz sieht vor, für die akademische Islamische Theologie sechs Lehrpersonalstellen vorzuhalten. Die unterschiedlichen muslimischen Bekenntnisse sollen dabei durch einen eigenen Studiengang berücksichtigt werden.

Ein praktisches Problem besteht nach ASLAN darin, dass diese Möglichkeiten der islamischen theologischen Universitätsbildung nicht den Vorstellungen der muslimischen Verbände von einer Imam-Ausbildung entsprechen. Diese vertreten die Ansicht, dass ein Studium der Islamischen Theologie nicht ausreicht, um den praktischen Anforderungen einer Tätigkeit als Imam gerecht zu werden. Das neue Islamgesetz beurteilt ASLAN ambivalent: Einerseits gehe davon die wichtige Botschaft aus, dass die muslimischen Religionsgemeinschaften gesellschaftlich eingebunden werden. Andererseits kritisierte er eine „Verkirchlichung“ des Islams im Sinne der Anpassung an religionsverfassungsrechtliche Strukturen, die auf die christlichen Kirchen ausgelegt sind. Die Institutionalisierung der islamischen Glaubensgemeinschaften mit Blick auf Mitgliedschaft, Moscheegründungen oder Seelsorge stehe im Kontrast zur hergebrachten Organisationsstruktur unter Muslimen.

In der Diskussion wurde neben der „Verkirchlichungsthese“ besonders die Frage der Zulassung von Religionslehrkräften durch die Religionsgesellschaften diskutiert. Problematisiert wurde dabei die geschilderte Praxis, dass Religionslehrerinnen ohne Kopftuch nicht durch die IGGÖ für den Unterricht zugelassen worden seien. Unklar blieb, wie genau die Zulassung einer Religionslehrkraft durch die IGGÖ abläuft und welchen Kriterien diese dabei genügen muss – mit Skepsis wurde wahrgenommen, dass dabei auch die Frage gemischtreligiöser Ehen, das Einhalten von Fastengeboten oder der Nachweis von Arabischkenntnissen eine Rolle spielen könnten. Aus dem Plenum wurde allerdings darauf hingewiesen, dass vergleichbare Vorgaben auch im kirchlichen Bereich gang und gäbe sind – man denke nur die katholische *missio canonica*.

Aus einer religionssoziologischen Perspektive betrachtete anschließend Dr. Jonas KOLB den österreichischen Islam. In seinem Vortrag *Muslimische Diversität. Zur Variationsbreite religiöser Praxisformen im Alltag* referierte er die Ergebnisse einer Studie zu muslimischen Milieus in Österreich, die hier aufgrund des beigefügten Präsentationsskripts nur summarisch wiedergegeben werden sollen. Die Ergebnisse können außerdem ausführlich nachgelesen werden in der Publikation: *Ednan Aslan, Jonas Kolb, Erol Yıldız: Muslimische Diversität. Ein Kompass zur religiösen Alltagspraxis in Österreich, Wiesbaden 2017.*

Nach KOLB werden Muslime in der öffentlichen Debatte vor allem in Problemzusammenhängen und zudem fälschlicherweise als homogene Gruppe wahrgenommen. Die Religiosität von Muslimen erschließe sich aber erst durch ihre Alltagspraxis, weswegen die Studie dem Konzept der *lived religion* folgt und nur solche Menschen miteinbezieht, die sich bei einer Volkszählung selbst als muslimisch bezeichnen würden. Demnach leben in Österreich derzeit rund 570 000 Muslime, die meisten unter ihnen mit österreichischer (43%), türkischer (24%) oder ex-jugoslawischer (18%) Staatsbürgerschaft.

Auf der Grundlage von qualitativen (71 Leitfadeninterviews) und quantitativen (648 Fragebogen) Erhebungen entwickelte die Studie eine Typologie religiöser Praxisformen. Dabei wurden folgende fünf Typen unterschieden:

- (1) den Typus der *bewahrenden Religiosität*: Angehörige dieser Gruppe zeichnen sich aus durch religiöse Strenggläubigkeit, soziale Rückzugstendenzen und einen religiös begründete

ten Wertkonservatismus, ferner durch eine starke Anbindung an organisierte religiöse Strukturen. Die IGGÖ wird in diesem Milieu als islamische Stimme einerseits begrüßt, andererseits jedoch die damit einhergehende ‚Verkirchlichung‘ (hier verstanden als Homogenisierung unterschiedlicher Strömungen) kritisiert. Erster Bezugspunkt für die Angehörigen dieser Gruppe bleibt der lokale Moscheeverein.

(2) den Typus der *pragmatischen Religiosität*: Diese Gruppe zeichnet sich aus durch eine pragmatische Anpassung ihrer Religiosität an äußere Bedingungen. Zu finden sind moderat konservative Positionen in Wertefragen, die vor allem sozial und kulturell begründet werden. Der Organisationsgrad dieser Gruppe in Moscheevereinen ist vergleichsweise hoch, wofür nicht allein religiöse Motive verantwortlich sind, sondern auch die Moschee als Ort der sozialen Zusammenkunft eine Rolle spielt. Angehörige dieser Gruppe üben gelegentliche Kritik an der Autorität der Imame, die vor allem auf deren Lebensferne zielt.

(3) den Typus der *offenen Religiosität*: Diese Gruppe kennzeichnet eine liberale Werteorientierung sowie ein individueller Zugang zur Religion. Religiöse Normen werden eigenständig interpretiert, das soziale Umfeld der Angehörigen dieser Gruppe ist durchaus multireligiös geprägt. Der Anteil der jüngeren Migrationsgenerationen ist hier besonders hoch. Rituelle Praktiken werden hinterfragt, religiösen Autoritäten mit Skepsis begegnet. Auch gegenüber Moscheevereinen wird Kritik geübt, daher besteht hier auch ein geringerer Organisationsgrad.

(4) den Typus der *Religiosität als kulturelle Gewohnheit*: Dieser zeichnet sich aus durch einen grundsätzlichen Bedeutungsverlust von Religiosität im Alltag. Religiosität wird situativ und zeitlich begrenzt und eher aus kultureller Gewohnheit praktiziert. Zu beobachten ist eine Distanz gegenüber religiösen Organisationen. Angehörige dieser Gruppe besuchen dennoch regelmäßig die Moschee, allerdings eher aus Solidarität und kultureller Gewohnheit.

(5) den Typus der *ungebundenen Religiosität*: Religiosität spielt für Angehörige dieser Gruppe im Alltag keine Rolle. Allenfalls hängen sie einem persönlichen Glauben an. Religionszugehörigkeit gilt als Herkunftsrelikt; zu Moscheevereinen und religiösen Autoritäten besteht eine kritische Distanz. Angehörige dieser Gruppe betrachten ‚den Islam‘ als nicht vereinbar mit westeuropäischen Grundprinzipien. Der Großteil von ihnen hat noch nie eine Moschee besucht.

Unter diesen religiösen Praxisformen sind die am häufigsten praktizierten die der *pragmatischen Religiosität* (knapp 30%) und die der *Religiosität als kulturelle Gewohnheit* (knapp 27%); die übrigen Formen werden mit einem Anteil von je rund 15% etwa gleich häufig praktiziert. In der Diskussion erklärte KOLB, dass die so skizzierten Praxisformen weder mit ethnischen noch mit staatsbürgerlichen oder konfessionellen Variablen übereinstimmen. Auch mit Bildung und Einkommen gebe es keine signifikanten Zusammenhänge – allerdings gab KOLB zu, dass höhere Bildung durchaus mit der Zugehörigkeit zur offenen Religiosität korreliert. KOLB betonte mit Blick auf die Studienergebnisse den Prozesscharakter von Religiosität, etwa im Hinblick auf die Virtualisierung des Religiösen und die Hinterfragung von religiösen Autoritäten. Über Verschiebungen nach dem Einwanderungsschub im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen von 2015ff. lägen noch keine systematischen Ergebnisse vor. Nach KOLBS Vermutung gehe die Tendenz aber hin zu moderaten Praxisformen.

## Religionsrechtliche Herausforderungen in Österreich

Oliver Henhappel (ehemals Kultusamt im Bundeskanzleramt Österreich)

Als langjähriger Leiter der höchsten in Österreich für Religionsangelegenheiten zuständigen Exekutivbehörde, des Kultusamts im Bundeskanzleramt, fasste Oliver HENHAPEL zu Beginn seines Vortrags noch einmal die zum Teil bereits diskutierten religionsrechtlichen Rahmennormen zusammen, deren wichtigste neben den Verfassungsbestimmungen im Staatsgrundgesetz (1867) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) die einfachgesetzlichen Regelungen des Anerkennungsgesetzes (1874), des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes (1998) und des Islamgesetzes (1912/2015) sind.

Im Sinne des Letzteren gibt es in Österreich lediglich zwei große gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften, die dem Islam zugerechnet werden: die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) und die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI, bis 2015: Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich). Traditionell gilt die IGGÖ als offizielle Vertretung der Muslime in Österreich; dieser Alleinvertretungsanspruch wurde in den vergangenen Jahren von alevitischer und teils von schiitischer Seite bestritten. Auch ist die IGGÖ nicht der Träger der Gebetsstätten vor Ort, vielmehr sind die gläubigen Muslime jenseits des Dachverbands in Moscheevereinen organisiert, die zum Teil in nationalstaatlich organisierten Verbänden zusammengeschlossen sind (z. B. ATIB). In diesem Sinne sind *Religionsgesellschaft* (als staatlich anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. die IGGÖ), *Kultusgemeinde* (als Untergliederung einer Religionsgesellschaft nach § 8, Abs. 1 des Islamgesetzes, die zugleich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, z. B. die ATIB Kultusgemeinde Wien) und *Moscheeverein* (als eine Gebetsstätte betreibender Verein im Sinne des Vereinsrechts) zu unterscheiden. HENHAPEL ging ferner auf die konfessionelle Struktur der in Österreich lebenden Muslime ein, deren überwiegender Teil sich dem sunnitischen Bekenntnis zurechnet. Daneben gibt es wenige Schiiten, die zum Teil in der Bekenntnisgemeinschaft Schia organisiert sind, sowie wenige Angehörige der Ahmadiyya, die nicht Teil der IGGÖ sind. Zur Anerkennung einer Strömung als eigene Religionsgemeinschaft gilt, wie HENHAPEL erläuterte, der Exklusivitätsgrundsatz: Die jeweilige Gruppe muss selbst nachweisen, dass sich ihr Bekenntnis von dem bestehender Religionsgesellschaften unterscheidet.

In dem daraus folgenden Umgang mit den unterschiedlichen Bekenntnissen und deren möglichen Unabhängigkeitsbestrebungen identifizierte HENHAPEL eine der aktuellen religionspolitischen Herausforderungen Österreichs. Eine weitere Herausforderung bestehe in der Umsetzung des sogenannten Auslandsfinanzierungsverbots nach § 6, Abs. 2 des Islamgesetzes. Demnach müssen alle finanziellen Mittel für die „gewöhnlichen Tätigkeiten“ einer Religionsgesellschaft – also Gottesdienst, Imamfinanzierung, Religionsunterricht – im Inland aufgebracht werden. HENHAPEL zufolge entfaltet dieses Verbot seine Wirkung, auch wenn nach jüngster Rechtsprechung die private Finanzierung aus dem Ausland davon nicht erfasst wird. In einzelnen Vollzugsfragen wie dem Umgang mit religiösen Symbolen (z. B. dem Kopftuch im schulischen Kontext) bestehen nach HENHAPEL weitere Herausforderungen.<sup>1</sup> In der Diskussion wurde deutlich, dass es hinsichtlich der Beurteilung des Islamgesetzes unterschiedliche Ansichten darüber gibt, ob der darin wahrgenommene Duktus als weltanschaulich neutral und im Vergleich z. B. zum Protestantengesetz gleichwertig oder aber als unsachlich und vorurteilsbehaftet gelten muss.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu das inzwischen beschlossene Kopftuchverbot für Grundschüler:

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/oesterreich-beschliesst-kopftuchverbot-fuer-grundschulkind-16189731.html>

## **Religionsrechtliche und religionspolitische Herausforderungen in Österreich aus islamischer verbandlicher Sicht**

*ATIB Union*

Ein Besuch bei der *ATIB Union*, der mit sieben Kultusgemeinden und über 60 Moscheegemeinden größten muslimischen Interessenvertretung innerhalb der IGGÖ, ergänzte die bisher vor allem politisch und juristisch informierte Diskussion der Tagung um die Perspektive der islamischen Verbände. Wie deren Funktionäre erläuterten, versteht sich die ATIB vor allem als „Unterstützerorganisation“ für die in Österreich lebenden türkeistämmigen Muslime. Das Islamgesetz und seine Folgen wurden hier naturgemäß kritisch beurteilt: Die ATIB-Vertreter beklagten im Zusammenhang mit der Entstehungsphase des Gesetzes „Fehler auf beiden Seiten“, die Muslime in Österreich seien staatlicherseits nicht ausreichend eingebunden worden. Die Vorgaben des Islamgesetzes stellten die Muslime vor zum Teil kaum handhabbare Herausforderungen: So mangle es derzeit an Imamen, da das Auslandsfinanzierungsverbot die bisher aus der Türkei erfolgte Finanzierung mit einer zu kurzen Übergangsfrist von nur einem Jahr stilllegt habe. Eine adäquate Ausbildung von Imamen in Österreich zu etablieren sei in dieser Zeit aber nicht möglich gewesen. Der Mangel an Imamen sei deshalb das derzeit größte Problem. Andererseits beurteilten die ATIB-Vertreter die Tatsache, dass mit der IGGÖ eine gesetzlich anerkannte einheitliche muslimische Interessenvertretung in Österreich gebe, als Vorzug des Islamgesetzes. So äußerten sie sogar explizit die Hoffnung, dass eine vergleichbare Struktur auch in Deutschland geschaffen werde.

In der Diskussion wurde die Frage nach dem Umgang mit innerverbandlichen Differenzen aufgeworfen. Die Verbandsvertreter erklärten, dass mit dem Imame-Rat innerhalb der IGGÖ eine nützliche Plattform zur Regelung theologischer Differenzen zur Verfügung stehe. Zum Problem des Imamemangels erklärten die Verbandsvertreter, dass aus ihrer Sicht die Ausbildung von Theologen an der Universität keine zureichende Lösung biete, weil die akademische Ausbildung für die praktischen Fähigkeiten eines Imams unzureichend bleibe. Eine enge Verbindung ATIBs in die Türkei und zur staatlichen Religionsbehörde *Diyanet*, zu der kritisch nachgefragt wurde, bestritten die Verbandsvertreter nicht, beteuerten aber, alle Entscheidungen des Verbands würden in Österreich getroffen.

## **Auslandsfinanzierung islamischer Strukturen: Erfahrungen mit der Verbotsregelung des österreichischen Islamgesetzes**

*Prof. Dr. Stefan Schima (Universität Wien)*

Der Religionsrechtler Prof. Dr. Stefan SCHIMA ging in seinem Vortrag näher auf das sogenannte Auslandsfinanzierungsverbot nach § 6 des Islamgesetzes ein. Die Wirkung des Verbots besteht darin, dass vormalig aus dem Ausland finanzierten Imamen unmittelbar keine legale Einkunft zur Verfügung stehe, sodass sie in Österreich nicht länger tätig sein dürfen. Da die Inhalte des Vortrags samt der dazugehörigen Rechtstexte im Skript aufgeführt sind, sollen die Schritte seiner Argumentation hier nur skizziert werden.

Im wesentlichen kritisierte SCHIMA die jüngste Entscheidung (im österreichischen Sprachgebrauch „Erkenntnis“) des Verfassungsgerichtshofs vom 13.3.2019, die das Auslandsfinanzierungsverbot auf staatliche Zuwendungen eingeschränkt sieht, private Zuwendungen aus dem Ausland jedoch als gesetzeskonform erkennen will. SCHIMAS Kritik richtete sich sowohl gegen die Positionsänderung des Gerichtshofs als auch, dass dieser damit als Gesetzgeber auftrete. Ferner sei das Auslandsfinanzierungsverbot an sich unter Gleichbehandlungsgeschichtspunkten fragwürdig, da es eine solche Bestimmung für keine andere Religionsgemeinschaft gebe. SCHIMA widerspricht damit der geläufigen Ansicht, wonach das Auslandsfinanzierungsverbot bereits im Anerkennungsge-

setz (1874) vorgeprägt gewesen sei. Irritierend sei zudem, dass das Auslandsfinanzierungsverbot im Sinne des Islamgesetzes nur gesetzlich *anerkannte* islamische Religionsgesellschaften erfasst, nicht aber nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz *eingetragene* Bekenntnisgemeinschaften. Vor diesem Hintergrund warf SCHIMA die Frage auf, ob es für eingetragene islamische Bekenntnisgemeinschaften nicht vorzuziehen sein könnte, die Anerkennung als Religionsgesellschaft gar nicht erst anzustreben und sich so dem Auslandsfinanzierungsverbot zu entziehen.

Im Anschluss an diese Überlegungen setzte sich SCHIMA mit den aktuell diskutierten alternativen Finanzierungsmodellen für Imame auseinander, die durch das Auslandsfinanzierungsverbot nicht erfasst werden. Dies sind zum einen ein *Karenzierungsmodell*, nach dem in der Türkei verbeamtete Imame in Österreich tätig sein dürften, sofern sie dort beurlaubt sind und sämtliche ihrer Bezüge einschließlich sozialer Absicherungen durch österreichische Mittel aufgebracht werden. Dieses Modell würde allerdings, so SCHIMA, eine Rechtsänderung in der Türkei erfordern, die unwahrscheinlich sei. Das ebenfalls diskutierte *Stiftungsmodell* – also die Errichtung einer inländischen Stiftung – ist aus SCHIMAS Sicht derzeit nicht praxisrelevant, da es an pragmatischen und organisatorischen Hürden wie der Kooperationsbereitschaft österreichischer Banken sowie der Frage der Stiftungsaufsicht scheitert. Ein drittes Modell ist das des „*Imame-Leasings*“, wonach türkische Imame offiziell im europäischen Ausland, etwa in Belgien, im Dienst stehen, faktisch aber in Österreich arbeiten. Dieses Modell wird offenbar praktiziert und dürfte auch rechtskonform sein. Tatsächlich finanzieren sich gesetzlich anerkannte islamische Religionsgesellschaften derzeit über Mitgliedsbeiträge, Abgaben durch Religionslehrkräfte sowie privatwirtschaftliche Betriebe. Was die Kontrolle dieser Finanzierung vor dem Hintergrund des Auslandsfinanzierungsverbots betrifft, so erfolgt diese durch die Kultusverwaltung, ist aber noch im Aufbau befindlich. SCHIMA schlug vor, dass man sich dabei an den Kontrollmechanismen innerhalb des Parteienfinanzierungswesens orientieren könnte. Diese Möglichkeit sieht er auch auf Deutschland anwendbar.

In der Diskussion wurde von Seiten des Kultusamts davor gewarnt, die Diskussion um das Auslandsfinanzierungsverbot mit dem Problem der derzeit noch nicht funktionsfähigen inländischen Imamausbildung zu vermengen, wie es von verbandlicher Seite zum Teil geschehe. Durchaus könnten nämlich türkische Imame auch inländisch finanziert werden.

## **Rundgespräch Islam an der Schule – Erfahrungen aus Österreich**

*Carla Amina Baghajati (Schulamtsleiterin der IGGÖ), Elif Medeni (Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems), Dr. Georg Traska (Österreichische Akademie der Wissenschaften)*

Im abschließenden Rundgespräch zum „Islam an der Schule“ berichteten Carla Amina BAGHAJATI, die mit dem Religionsunterricht aus Trägersicht befasst ist, und Elif MEDENI, die das Institut für Islamische Religion an der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems leitet, über die Rahmenbedingungen des Islamischen Religionsunterrichts in Österreich. Dr. Georg TRASKA stellte sein Projekt zu jungen Muslimen und interkulturellem Zusammenleben an österreichischen Schulen vor. Islamischen Religionsunterricht gibt es in Österreich bereits seit Beginn der 1980er Jahre; derzeit unterrichten rund 600 Lehrkräfte rund 73.000 Schülerinnen und Schüler.<sup>2</sup> Mit Ausnahme des ländlichen Raums besteht damit eine flächendeckende Versorgung.

Elif MEDENI erläuterte zunächst die Ausbildung der islamischen Religionslehrkräfte in Österreich. Diese findet für die verschiedenen Religionsgemeinschaften des Pflichtschulbereichs (katholisch,

---

<sup>2</sup> Detailliertere Zahlen für das Schuljahr 2016/17 auf Basis der Angaben des Schulamts der IGGÖ: <https://www.addendum.org/schule/islam/>.

evangelisch, orthodox, freikirchlich, islamisch, alevitisch) an den Pädagogischen Hochschulen statt, deren größte die Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems (KPH) ist. Dass die Lehramtsstudierenden aller Religionsgemeinschaften hier unter einem Dach zusammenkommen, begrüßte MEDENI als „Plattform zum Austausch interreligiöser Gesprächskultur“. Hier würden die Studierenden auf eine komplizierte und potenziell konfliktive Praxis vorbereitet. Islamischer Religionsunterricht stehe stets auch unter dem Zeichen der Radikalisierungsprävention, auch wenn man ihn darauf nicht reduzieren solle. MEDENI gab zu, dass sich die Studierendenzahlen noch nicht wie gewünscht entwickeln, die Lehrerversorgung sei derzeit aber dennoch gesichert.

Carla Amina BAGHAJATI legte Wert darauf, dass die Prinzipien des österreichischen Schulunterrichts wie Demokratieerziehung oder die Gleichstellung der Geschlechter auch vom islamischen Religionsunterricht mitgetragen würden, und betonte gleichzeitig die Normalität des Unterrichtsbetriebs. Islamischer Religionsunterricht sei auch im Rahmen der mündlichen Matura ein wählbares Fach und insofern regulärer Teil des Schulsystems. Die Vermittlung des Islams geschehe „strikt auf dem Boden des österreichischen Rechtsstaates“. Nicht immer einfach sei allerdings die Vereinbarung der unterschiedlichen Verbandstraditionen innerhalb der IGGÖ in der Lehrerausbildung und im Unterricht. Die Erwartungshaltungen der Verbände gingen natürlich dahin, bevorzugt Religionslehrer aus dem eigenen Verband unterrichten zu sehen. Die IGGÖ versuche aber in ihren Bewerbungsverfahren, genau dies zu verhindern. Die Anforderungen an künftige Religionslehrer würden vielmehr in einem umfassenden „Hearing“ geprüft. Theologische Richtungsstreitigkeiten müssten so ausgetragen werden, dass die Pluralismusfähigkeit aller gefördert wird.

In der Diskussion wurde die auch für Deutschland immer wieder aufkommende Grundsatzfrage thematisiert, ob Religionsunterricht eine Erziehung über den Glauben oder eine Erziehung im Glauben bieten solle. Wie MEDENI und BAGHAJATI erläuterten, sei ein Ziel des Unterrichts die „Ermächtigung zur Glaubenspraxis“. Angeregt werden solle außerdem ein Reflektieren über grundsätzliche Wertefragen. Dabei könnten auch „performative Elemente“ – also z. B. Gebete – miteinbezogen werden.

Wie die Lebenswelt junger Muslime in Österreich konkret aussieht, erforscht derzeit das von Georg TRASKA geleitete „sozialanthropologisch-kulturwissenschaftliche“ Projekt „Junge MuslimInnen in Österreich“. Darin werden muslimische Schülerinnen und Schüler an vier Wiener Schulen mittels Videoaufzeichnung begleitet. Wie TRASKA erklärte, sind die Schüler dabei sowohl „Forschende wie Beforschte“. Ziel des Projekts sei die Erkundung des interkulturellen Lebens, der religiösen Praxis und des Umgangs mit medial vermittelten Islam-Bildern in den und außerhalb der Schulen.

## **Schlussdiskussion**

Die Ausgangsfrage der Tagung, ob der verfasste Islam in Österreich ein Vorbild für Deutschland sein könne, wurde naturgemäß nicht letztgültig beantwortet. In der Schlussdiskussion wurde das Ergebnis der Tagung so zusammengefasst, dass eine Übertragbarkeit des Islamgesetzes nach Deutschland wohl an verfassungsrechtlichen Hürden scheitern müsste, aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten, die in Österreich derzeit noch ungelöst sind, auch nicht unbedingt wünschenswert sei. Als bedenkenswert erschien vielen Teilnehmern jedoch der organisatorische Rahmen der IGGÖ und sein Anspruch, die unterschiedlichen Glaubensströmungen und Verbände in einer Religionsgesellschaft zusammenzuführen. Die Frage, wie man diesen Gedanken auf Deutschland übertragen könne und ob ein solcher Anspruch angesichts der hiesigen Pluralität muslimischer Prägungen einlösbar wäre, blieb freilich offen.